

Anpassung von Betriebsrenten

§ 16 BetrAVG

Bei der Anpassung von Betriebsrenten kann es auf die wirtschaftliche Lage der Konzernobergesellschaft oder des Gesamtkonzerns nur ankommen, wenn am Anpassungstichtag ausreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in den nächsten drei Jahren die im Konzern bestehenden Schwierigkeiten auf das Tochterunternehmen „durchschlagen“.

(Leitsatz des Bearbeiters)

BAG, Urteil vom 10. Februar 2009 – 3 AZR 727/07

Problempunkt

Die Parteien stritten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Betriebsrente des Klägers anzupassen. Die Beklagte, ein konzernangehöriges Unternehmen in einer doppelstufigen Holdingstruktur, gewährte dem Kläger seit Januar 2003 eine betriebliche Altersversorgung. Zwischen der Konzernobergesellschaft, die selbst kein operatives Geschäft betrieb, und der beklagten Tochtergesellschaft bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Die Beklagte hatte die Betriebsrente nicht zum 1.1.2006 angepasst. Zwar hätten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse isoliert betrachtet dies zugelassen. Allerdings befanden sich sowohl die Konzernobergesellschaft als auch der Gesamtkonzern zu diesem Zeitpunkt in einer wirtschaftlich kritischen Lage und waren sanierungsbedürftig. Während des Revisionsverfahrens meldete dann nicht nur die Konzernobergesellschaft, sondern auch die Beklagte Insolvenz an. Die Vorinstanzen gaben der Klage auf Anpassung der Betriebsrente i. H. d. Teuerungsrate statt.

Entscheidung

Das BAG hob das Berufungsurteil auf und verwies den Rechtsstreit zurück an das LAG. Nach seiner Auffassung kommt es bei der Anpassung der Betriebsrenten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des versorgungsverpflichteten Arbeitgebers an. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine konzernabhängige Tochtergesellschaft handelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konzernobergesellschaft oder des Gesamtkonzerns sind nur ausnahmsweise relevant, wenn am Anpassungstichtag ausreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in den

nächsten drei Jahren die im Konzern bestehenden Schwierigkeiten auf das Tochterunternehmen durchschlagen. Die Vorinstanz muss nun aufklären, ob bereits am Anpassungstichtag mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen war, dass sich die wirtschaftliche Lage der Beklagten wegen der finanziellen, organisatorischen, technischen oder sonstigen Verflechtungen im Konzern nachhaltig verschlechtern und die Anpassung sie übermäßig belasten wird.

Konsequenzen

Das BAG bestätigte seine jüngere Rechtsprechung zur grundsätzlichen Bedeutung der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG. Früher begriff das Gericht die Prüfung lediglich als „Chance“ des Betriebsrentners auf eine eventuelle Anpassung seiner Betriebsrente. In seiner jüngeren Rechtsprechung änderte es die Vorzeichen und geht seitdem davon aus, dass die Anpassung der Regelfall und die Nichtanpassung die Ausnahme ist. Dadurch erhöhen sich die Anforderungen an die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des versorgungsverpflichteten Arbeitgebers, die eine Nichtanpassung der Betriebsrente rechtfertigen sollen.

Praxistipp

Der konzernangehörige Arbeitgeber, der nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen grundsätzlich verpflichtet ist, die Betriebsrenten anzupassen, kann sich dem nur entziehen, wenn eine sog. Schicksalsgemeinschaft besteht. Dafür muss sich bereits am Anpassungstichtag konkret abzeichnen, dass die wirtschaftliche Krise des Konzerns wegen der bestehenden konzerninternen Abhängigkeiten auf den versorgungspflichtigen Arbeitgeber so durchschlägt, dass seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wahrscheinlich nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies muss der Arbeitgeber darlegen und beweisen.

RA und FA für Arbeitsrecht Thorsten Walter,
Rechtsanwälte Bartsch und Partner,
Karlsruhe